

# Reaktionäres Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **63 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412573>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Spenden finanzieren müssen. Hier liegt der Hase im Pfeffer!

Appenzell AR und Obwalden werfen die Frage auf, was sich politisch ergeben würde bei Annahme der Initiative auf Bundesebene und nachträglicher Ablehnung einer entsprechenden Regelung durch den Kanton.

Obwohl dank dem föderalistischen Aufbau unseres Landes die Kantone weitgehend selbständig sind, dürfen doch ihre Verfassungen den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen. Dazu Art. 3 BV: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.» Man kann sich fragen, ob die flagrante Verletzung der vorerwähnten Art. 4 und 49 BV durch die Kantone nicht eindeutig auch gegen Art. 3 BV verstösst.

Falls das Schweizervolk der Initiative zustimmt, ist der Entscheid für die ganze Eidgenossenschaft, also für alle Stände, zwingend. Ein nachträglicher gegenteiliger Volksbeschluss auf kantonaler Ebene wäre also nichtig. Die Kantone müssten somit, falls sich das Volk für die Trennung entscheidet, ihre eigenen Verfassungen den Bestimmungen der Bundesverfassung anpassen. Hier gilt Art. 6 BV: «Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten...»

Baselland empfiehlt, die Initiative sei «als verfassungswidrig und damit ungültig zu erklären».

Dies ist eine Anmassung sondergleichen, denn das Gegenteil ist der Fall. Das Volksbegehren will lediglich, dass die Verfassung auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Schweiz strikte befolgt wird.

«Einige Kantone formulierten ihre neuen Kirchenartikel so, dass auch weitere Religionsgemeinschaften auf dem Gesetzeswege — ohne Verfassungsänderung — als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden können.»

Ein solches Unternehmen kann keine befriedigende Lösung des Problems bieten. Wenn man zum Beispiel den

Methodisten und den Israeliten eine solche Vorzugsbehandlung gewährt, so haben auch die Baptisten, die Griechisch-Orthodoxen, die Adventisten, die Muselmanen u.a.m. Anspruch auf dieselbe rechtliche Stellung. In der Schweiz gibt es weit über 100 Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Der administrative Aufwand in Sachen Kirchensteuer wäre unverhältnismässig gross und würde den ohnehin schon vorhandenen bürokratischen Wasserkopf noch mehr aufblähen.

Fassen wir nun die finanziellen Folgen einer Trennung ins Auge! Befürchtet wird vor allem, dass die Kirchen ohne staatlichen Zustupf in ihrer Tätigkeit eingeengt und deren Sozialwerke in Frage gestellt würden. Dass sie sich etwas nach der Decke strecken müssten, ist wohl wahrscheinlich, denn durch die Trennung vom Staat würde auch die Spreu vom Weizen getrennt. Die passiven Karteimitglieder, die lediglich die Kirchensteuer entrichteten, sich sonst aber keinen Deut um die Gemeinde scherten, würden grossenteils ausscheiden. Die aktiven, engagierten Christen, d.h. die eigentlichen Träger des kirchlichen Lebens, wären weniger zahlreich und beanspruchten demzufolge auch ein vermindertes Angebot. Fürchten sich die Landeskirchen etwa vor dieser Flurbereinigung, weil sie dann eingestehen müssten, de facto schon längst den Kontakt mit dem Volk verloren zu haben? Wollen sie nicht zugeben, dass sie im Vergleich zur Nachfrage einen überdimensionierten, kostspieligen Apparat aufgebaut haben? Der magere Gottesdienstbesuch legt darüber ein eindeutiges Zeugnis ab.

Dank den munter sprudelnden Geldquellen haben die Landeskirchen immer mit grosser Kelle angerichtet. Millionenschwere Sakralbauten, Pfarr- und Gemeindehäuser wurden landauf, landab errichtet. Oft Gebäude, die zur Landschaft wie die Faust aufs Auge

passen. Diese prunkvollen Fassaden vermochten das wahre Innenleben der Kirchen zu verdecken; mit einer vermeintlichen Bedürfnisbefriedigung wollen letztere deshalb ihre übergrosse Infrastruktur rechtfertigen. Wenn sie ohne staatliche Stütze nicht mehr überleben können, ist ihre Daseinsberechtigung ohnehin in Frage gestellt.

Ohne öffentliche Hilfe erfreuen sich zum Beispiel die Neupostolischen, die Mormonen, die Christliche Wissenschaft, die israelitische Kultusgemeinschaft u.a.m. eines regen Gemeindelebens. Deren Mitglieder sorgen mit Beiträgen für die Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse. Auch die Heilsarmee konnte durch das persönliche Engagement ihrer Salutisten ein bedeutendes Sozialwerk aufbauen. Warum soll die namentlich von den bürgerlichen Parteien so hochgelobte **Privatinitiative** für die Landeskirchen nicht angewandt werden können? Zweifeln letztere etwa an sich selber?

Früher, also vor der Gründung des modernen Bundesstaates, oblag das Fürsorge-, Spital-, Bildungs- und Armenwesen den Kirchen. Heute aber werden alle diese Aufgaben von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) erfüllt. Nur noch wenige Alters- und Pflegeheime werden ganz von den Kirchen getragen. In den meisten Fällen werden kirchlich geführte Heime als der Allgemeinheit dienende Institutionen subventioniert. Es ist Pflicht des Staates, für seine armen Bürger zu sorgen. Die Kirchen unterstehen diesem Leistungszwang jedoch nicht. Sie sind in sozialer Hinsicht nicht so unentbehrlich, wie sie gerne vorgeben. Hilfsvereine, gemeinnützige Gesellschaften, Logen und zahlreiche andere private Organisationen übernehmen dieselben Aufgaben, ohne privilegiert zu sein.

Die Leistungen der Landeskirchen liegen denn auch vor allem im sakralen

## Reaktionäres Zürich

Die Bundesrepublik Deutschland ist bekanntlich ein zum Teil ziemlich reaktionäres und seit Adenauer auch ein stark von der Kirche mitgesteuertes Land. Trotzdem finden wir im dortigen **Grundgesetz** die Bestimmung (Art. 7):

**Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.**

**Wie reaktionär ist erst der Kanton Zürich**, in dem die Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Überzeugung verpflichtet werden können, Religionsunterricht zu erteilen. Bekanntlich will die Kirchensynode die Regierung neulich veranlassen, die Lehrer gestützt auf diese «Pflicht» wieder vermehrt in den Dienst der kirchlichen Verkündigung einzuspannen.